

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

Vertragsbestandteile sind neben etwaigen besonderen schriftlichen Vereinbarungen in nachstehender Rangfolge:

1. Diese Lieferbedingungen für Fertigaragen und die Leistungsbeschreibung.
2. Falls vereinbart: Die VOB/Teil B und VOL/Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
3. Die gesetzlichen Vorschriften.

2. VERTRAGSABSCHLUSS / NEBENABREDEN

1. Der Kunde ist an die Bestellung höchstens vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die ZAPF GmbH die Annahme der Bestellung der Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist. Die ZAPF GmbH ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und etwaige Zusicherungen sowie Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen.
3. Andere (Geschäfts-) Bedingungen sind für die ZAPF GmbH nur bindend, wenn diese durch die ZAPF GmbH schriftlich anerkannt sind.
4. Die Außendienstmitarbeiter der ZAPF GmbH sind nicht ermächtigt, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Konditionen zu vereinbaren.

3. PREISE

1. Ist der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB oder verrechnet er die von der ZAPF GmbH bezogene Ware weiter, so handelt es sich bei den angebotenen bzw. vereinbarten Preisen um Nettopreise, die um die zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültige Mehrwertsteuer erhöht werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Zusatzkosten, die auf behördliche Anordnungen zurückgehen, werden gesondert nach den gültigen Listenpreisen verrechnet.
3. Die für den Transport der Ware auf gebührenpflichtigen Straßen anfallende Maut ist in voller Höhe vom Auftraggeber zu tragen.
4. Erfordern Sonderausführungen eine Einzelstatik, so sind die dafür anfallenden Prüfgebühren vom Auftraggeber zusätzlich zu übernehmen.
5. Erfordert die Garagenmontage den Einsatz eines Autokrans, hat der Kunde die Kosten des Kraneinsatzes zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten der Straßensperrung, die bei jedem Kraneinsatz gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Kraneinsatz erforderlich wird, weil sich die Baustellen- oder Zufahrtsituation (auch öffentliche Straßen und Wege) aus Gründen ändert, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde wird über die voraussichtlichen Kosten des Kraneinsatzes einschließlich der Straßensperrung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
6. Ist die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Preisgültigkeitsfrist, die mindestens 4 Monate beträgt, erfolgt, so erhöht sich der vereinbarte Preis um 5%. Der neue Preis gilt dann für weitere 8 Monate. Ist die Lieferung auch dann aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, immer noch nicht erfolgt, so ist, auf Verlangen des Auftragnehmers, ein neuer Preis zu vereinbaren.

4. TERMINE UND FRISTEN

1. Liefertermine werden bei Vertragsabschluss annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit Abruf der Garage(n). Der genaue Liefertermin wird vereinbart, wenn die bauseitigen Leistungen (V. 4. a-e) erbracht und vom Auftragnehmer anerkannt worden sind. Produktions- und kapazitätsbedingt kann sich die bei Vertragsschluss annähernd vereinbarte Lieferzeit verlängern, wenn der Abruf der Garage(n) später erfolgt als die Beauftragung und/oder die bauseitigen Leistungen (V.4. a-e) nicht zeitnah zum Vertragsschluss erbracht werden. Verzögert sich die Lieferzeit aufgrund betrieblicher Störungen, so kann der Auftragnehmer nicht wegen Verzögerungsschaden in Anspruch genommen werden.
2. Kann ein Schwertransport aufgrund der Witterungsverhältnisse oder wegen sonstiger höherer Gewalt (insbesondere bei polizeilich begleiteten Transporten verspätete Abfahrt wegen hoheitlichem Einsatz des Polizeifahrzeuges) nicht durchgeführt werden, so wird mit dem Auftraggeber ein möglichst naher anderer Liefertermin vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn Witterungsverhältnisse herrschen, bei denen entsprechend öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht transportiert werden darf. Durch vorgenannte Umstände entstehende Verzögerungen hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

5. LIEFERUNG UND MONTAGE

1. Die Montage kann erfolgen, wenn die dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen und nachbarrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Diese sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen. Ferner ist es Sache des Auftraggebers, auf seine Kosten die behördlichen Genehmigungen für evtl. Straßen- und Gehsteigsperrungen zu besorgen.
2. Werden Fundamentarbeiten vom Auftragnehmer auf einem Grundstück der Bo-

denklassen 3 bis 5 ausgeführt, so sind die Kosten für die Fundamentarbeiten bis 1 m Tiefe im Fundamentpreis enthalten. Fundamentarbeiten auf Grundstücken mit anderen Bodenklassen sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Mehrleistungen müssen vom Auftraggeber selbst ausgeführt werden oder werden vom Auftragnehmer gegen zusätzliche Berechnung ausgeführt. Zeigt sich die Notwendigkeit von Mehrleistungen, z.B. Höher- oder Tieferfundierung, erst bei oder nach Beginn der Arbeiten, so sind die Mehrleistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Mehrleistungen des Auftragnehmers zu vergüten. Die zulässige Bodenpressung muss mindestens 200 kN/m² betragen.

3. Technische Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.
4. Durch den Auftraggeber sind folgende Vorleistungen zu erbringen:
 - a) Schaffung einer Zufahrt für schweren Lkw, Montagefahrzeug und Krane (bis 53 t bzw. 12 t je Fahrzeugachse), so dass die Fahrzeuge bei jeder Witterung ohne Gefahr bis an den Entladeort (Fundamente oder Lagerplatz) gelangen können.
 - b) Befestigungen der Zufahrt, beginnend an der öffentlichen, keiner Beschränkung bezüglich Gewicht, Höhe oder Breite unterworfenen Straße, bis zur Baustelle (bei Garagenanlagen mit Anbau oder hintereinanderliegenden Garagen muss die Befestigung bis zum hinterstliegenden Fundament geführt). Die Befestigung ist so durchzuführen, dass öffentliche Wegflächen - auch Gehsteige, Nachbargrundstücke und der Bauplatz selbst, bei Anfahrt, Montage und Abfahrt nicht beschädigt werden können. Entsteht trotzdem ein Schaden, so trägt diesen der Auftraggeber. Er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang damit gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.
 - c) Beseitigung oder Sicherung von Erd- oder Freileitungen sowie sonstiger Hindernisse im Fahr- und Schwenkbereich des Fahrzeuges und des Kranes.
 - d) Soweit vereinbart, Erdaushub, maßgenaue Fundamentherstellung nach den mit der Auftragsbestätigung übergebenen Planunterlagen.
 - e) Die Markierung der Grundstücksgrenzen und die Festlegung, wo innerhalb des Grundstückes, unter Berücksichtigung der Baugenehmigung, die Garage zu versetzen ist, ist Sache des Auftraggebers. Den Auftragnehmer trifft insoweit keine eigene Nachprüfpflicht.
 - f) Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt der Versand frei Baustelle einschließlich Montage.
5. a) Kommt der Auftraggeber den in V. 1. und 4. a-e genannten Verpflichtungen nicht nach, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und/oder Kosten zu seinen Lasten.
 - b) Für eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen der Straße, die durch LKW, Montagefahrzeuge und Kräne bei dem Verlassen der Grundstücke, der Zufahrt, der Versetzstelle oder des Lagerplatzes (V. 4. a und b) entstehen, hat grundsätzlich der Auftraggeber Sorge zu tragen. Er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.
6. Bei der Benutzung der Garage ist folgendes zu beachten: Zulässige Flächenbelastung des Bodens für Garagen und Parkhäuser nach Eurocode 1: 3,5 kN/m² (350 kg/m²) oder PKW's mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t und Achslasten von max. 1,6 t. Bei Punktbelastungen bis max. 8 kN (800 kg), z.B. Wagenheber, Regale o. ä. ist für Lastenverteilung zu sorgen.

6. ABNAHME

Die Abnahme erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. nach der VOB/Teil B, falls diese vereinbart wurde.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Die Gewährleistung regelt sich vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den Bestimmungen der VOB/Teil B, falls diese vereinbart wurde. Der Kunde erhält von der ZAPF GmbH spätestens bei der Abnahme ein Garagen-Handbuch, das weiterführende Hinweise zum Umfang der Gewährleistung enthält.
2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind (z.B. selbst erstellte Fundamente, bauseitige Abdichtungs- und Dränmaßnahmen). Dies trifft auch für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseits erstellte Streifen- oder Punktfundamente nicht auf frostsichere Tiefe bzw. tragfähigen Boden gegründet werden.
3. Folgende Erscheinungen sind bauartbedingt nicht zu vermeiden und stellen daher keinen Mangel dar:
 - a) Feine Risse im Boden, in Wänden und Decken von monolithischen Garagen aus Stahlbeton sind baustoffbedingt nicht vermeidbar. Sie entstehen durch Schwinden, Temperaturdehnungen und Belastungen des monolithischen Fertigteilens, insbesondere durch einseitige Aufheizung der Decke bei Sonneneinstrahlung und gleichzeitig kühleren Seitenwänden. Solche Risse bis zu einer Breite von 0,4 mm sind gemäß der Norm für Fertigaragen (DIN EN 13978-1) technisch unbedenklich und stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar. Sollte Feuchtigkeit in Form von abtropfenden Wasser durch Risse an bewitterten Außenflächen von außen eindringen, so werden diese während der Gewährleistungszeit als Kulanzleistung vom Hersteller außenseitig kostenlos abgedichtet oder die Dachfuge abgedeckt. Risse in nicht bewitterten Flächen werden nicht behandelt. Zwischen Boden und Wand befindet sich eine fertigungsbedingte Arbeitsfuge, die nicht behandelt werden muss.

- b) Setzungen im Baugrund können dazu führen, dass Garagentore, -türen und -fenster neu eingestellt werden müssen. Solchen Setzungen ist nahezu jedes Bauwerk unterworfen. Mögliche Ursachen werden in dem Eurocode 7 beschrieben. Es handelt sich dabei um einen natürlichen Prozess, der nicht verhindert werden kann. Daher handelt es sich bei erforderlichen Neueinstellungen infolge solcher Setzungen nicht um einen Mangel, der im Rahmen der Gewährleistung beseitigt werden muss. Die Neueinstellungen können durch den Auftraggeber selbst vorgenommen werden.
 - c) Akkus welche in Solar-und Akku-Torantrieben bauartbedingt notwendig sind (z.B. Impuls Solar oder Impuls Akku des Herstellers Marantec), haben eine technisch begrenzte Lebensdauer. Daher wird für verbrauchte Akkus kein Ersatz geschuldet.
 - d) Stellt sich ein Handsender als mangelhaft heraus, wird die ZAPF GmbH den Mangel durch Lieferung eines neuen, mangelfreien Handsenders Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften beseitigen.
4. Sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, trägt die Gewährleistung für automatische Torantriebe und Parkklüfte 6 Monate. Dies gilt auch für sonstige Leistungen im Sinne des § 1 der VOL.
5. Der Auftragnehmer haftet, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist. Dies gilt auch, wenn Schäden zu ersetzen sind, die nicht am Liefergegenstand selbst aufgetreten sind.
6. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftraggeber auch im Falle grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
7. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa im Falle der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.
8. Eine weitergehende Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
9. Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Folgen von Mängeln, für die ausdrücklich keine Haftung übernommen wurde, weil sie der Gefahrensphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind.

8. ZAHLUNGEN

1. Ist nichts anderes vereinbart, so sind Rechnungen innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Annahme von Wechseln und Schecks behält sich der Auftragnehmer für jeden Einzelfall vor. Sie erfolgt immer nur zahlungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (bzw. 8 Prozentpunkten bei Vollkaufleuten) über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der aktuelle Basiszins ist in § 247 BGB festgeschrieben.
4. Die Aufrechnung mit vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers ist unzulässig. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur dann zulässig, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder zumindest entscheidungsreif sind. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Nimmt der Auftraggeber die bestellte Garage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 20% der Brutto-Auftragssumme zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer weist einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nach. War die Eingabeplanung Sache des Auftragnehmers, so zahlt der Auftraggeber zur Abgeltung die dafür entstandenen Kosten ohne Nachweis in jedem Fall gemäß der gültigen Preisliste. Darüber hinausgehender Aufwand ist gegen Nachweis zu erstatten

9. ZWECKGEBUNDENE DATENVERARBEITUNG

Wir, die ZAPF GmbH, verarbeiten Ihre Daten zur Abwicklung Ihres Anliegens und zur Vertragserstellung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Weitere Datenschutzhinweise insbesondere zu Ihren Betroffenenrechten, der Beschwerdestelle und unserer Datenschutzbeauftragten finden Sie unter <https://zapf-gmbh.de/datenschutzhinweis.html>.

10. SCHUFA-KLAUSEL

Zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden ruft die ZAPF GmbH unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Informationen bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (www.schufa.de) ab. Darüber hinaus übermittelt die ZAPF GmbH unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Kunden Negativinformationen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung an die SCHUFA Holding AG.

11. SICHERUNGSRECHTE

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen und Kosten bei etwaiger Rechtsverfolgung unser Eigentum.
2. Soweit der Käufer Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, bleiben die gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller von uns jetzt oder künftig aus den Geschäftsverbindungen zustehenden Forderungen unser Eigentum.
3. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum für uns als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
4. Wir gestatten dem Käufer widerruflich, die in unserem Eigentum stehenden Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuverräumen, es sei denn, er hätte den Anspruch aus einer Weiterverfügung bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenen Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Dasselbe gilt für Forderungen und alle Rechte, die durch Weiterveräußerung von Sachen durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück entstehen. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen; unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderung gegen den Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten und mit Dritten bezüglich unserer Forderung kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um insgesamt mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
6. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

12. GERICHTSSTAND

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Bayreuth. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Leistungsbeschreibung: Lieferung und Aufstellen

von ZAPF Fertigaragen der Firma ZAPF GmbH, Nürnberger Straße 38, 95448 Bayreuth

ZAPF
DIE GARAGE

Stand 05/2020

Präambel:

In der nachfolgenden Leistungsbeschreibung unterrichten wir Sie über unsere Leistungen. Für Stahlbeton-Fertigaragen sind aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften manche Regelwerke nicht voll anwendbar. Wenn wir bei der Ausführung unserer ZAPF Garagen in Einzelfällen von DIN-Regeln oder den sogenannten „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ abweichen geschieht dies, um preis-leistungsgerechte, innovative Lösungen in die Praxis umzusetzen. In diesen Fällen handelt es sich um ZAPF spezifische Lösungen, die aus unserer langjährigen Erfahrung in der Herstellung von Beton-Fertigaragen sorgfältig entwickelt und erprobt sind. In der Leistungsbeschreibung sowie in den ergänzenden Unterlagen weisen wir auf solche Abweichungen hin und erläutern sie Ihnen. Für die Funktions- und Gebrauchstauglichkeit unserer abweichenden Lösungen übernehmen wir selbstverständlich die Gewährleistung im Rahmen unserer Lieferbedingungen.

1. KONSTRUKTION

Hergestellt aus dem leistungsfähigen Verbundbaustoff Stahlbeton. Die Wandflächen sind schalungsglatt mit stahlformenüblichen Blechstößen, bauüblichen Toleranzen und möglichen Luftblasen (Poren und Lunkern). Die Wände sind fertigungsbedingt an der Innenseite von unten nach oben konisch verlaufend. In Einzelfällen entfällt schalungsbedingt der konische Verlauf der Wände. Bemessung und Ausführung erfolgt nach DIN EN 13978-1, sowie in Verbindung mit allen mitgeltenden Normen. Bei Doppel- und Reihengaragen werden die senkrechten Stoßfugen mit Kunststoffprofilen abgedeckt. Abdeckung der Dachfugen nur bei aneinandergrenzenden Garagenseitenwänden mit Aussparungen. Boden-Seitenwandverbindungen sind dauerhaft und den Anforderungen nach ausgeführt.

2. DACHABDICHTUNG UND ENTWÄSSERUNG

Den bewährten Erkenntnissen der Garagenhersteller entsprechend wurde abweichend zur VOB Teil B und VOB Teil C, sowie der DIN 18531 und den Flachdachrichtlinien (in den jeweils gültigen Fassungen) eine Dachabdichtung gewählt, die den Erfordernissen der Dachabdichtung von Fertigaragen gerecht wird und der DIN EN 13978-1 entspricht. Die Garage hat ein Flachdach mit ca. 1% Gefälle und eine umlaufende, in Beton ausgeformte Attika. Es erhält eine Beschichtung aus Flüssigkunststoff nach DIN EN 13978-1. Ein Notüberlauf ist aufgrund der geringen Attikahöhe weder erforderlich noch möglich. Pfützenbildung auf der Dachfläche nach DIN EN 13978-1 ist zulässig.

Eine Blechabdeckung der Attika erfolgt auf Sonderwunsch. Das Regenabflussrohr ist nach innen verlegt; es befindet sich, von der Garageneinfahrt gesehen, in der hinteren rechten Ecke. Zwischen dem Regenrohr und der Bodenabdeckung ist eine Verbindungsschraube angebracht. Das Garagendach ist für die am Bauort erforderliche Schneelast ausgelegt. Es ist für Reinigungszwecke begehbar, kann jedoch nicht als Dachterrasse, als begrüntes oder als befahrbares Dach genutzt werden (verstärkte Dachdecke erforderlich und lieferbar). Garagendächer die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind (z.B. Terrassendächer) und unmittelbar an mehr als 50 cm tiefer liegenden Flächen angrenzen, müssen vom Kunden ausreichend hoch und fest umwehrt werden. Bei genutzten Dächern, erhöhter Attika ist eine spezielle Abdichtung und eine Schutzschicht erforderlich (durch Auftraggeber oder Sonderausführung). Wird die Dachfläche für Zisternen- bzw. Brauchwasser genutzt, bitte bei der Dachabdichtung mit Flüssigkunststoff, die ersten 2-3 Füllungen nicht benutzen, sondern ablaufen lassen. Bei eingebauter Dachluke (Sonderwunsch) Unfallverhütungsvorschriften (Schutzgeländer) beachten! Beim Aufbau eines Satteldaches entfällt die Dachabdichtung.

Die Zugänglichkeit der Dachfläche muss zu 100% (keine Überbauung) gewährleistet sein, so dass die Dachfläche ungehindert abtrocknen kann. Bei nachträglicher Veränderungen muss die Haltbarkeit der Dachabdichtung den Anforderungen des eventuell aufzubringenden vGewerks angepasst werden.

3. BODEN

Durchgehender Betonboden mit handgeglätteter Oberfläche und je nach Garagentyp mit leichtem Gefälle zum Tor hin oder Boden waagrecht. Beim Anschluss zwischen Garagenwand und Boden ist eine fertigungsbedingte Arbeitsfuge sichtbar. Diese hat keinen Einfluss auf die Gebrauchstauglichkeit und berechtigt nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Durch Einwirkung von Frost und Tausalzen, welches wassergelöst vom parkenden Fahrzeug abtropft, kann es auch bei fachgerecht erstellter Bodenplatte im Laufe der Zeit zu Abwitterungen an der Bodenoberfläche kommen. Die damit verbundene Ablösung kleiner Betonteile wurde bei der Fertigung durch eine höhere Betondicke über der Stahlbewehrung der Bodenplatte berücksichtigt. Abwitterungsbedingte Aufrauungen und oberflächennahe Abplatzungen der Bodenplatte sind unvermeidbar, lassen jedoch deren Gebrauchstauglichkeit unberührt und berechtigen daher nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Der Garagenboden muss auf der Unterseite ganzflächig mind. 10 cm Freiraum erhalten (bei bausteinigen Fundamenten siehe auch entsprechenden Fundamentplan oder auch das Garagen- Handbuch in der Garage).

Unterfüllungen von Erdreich oder Unterbaumaterial von Pflasterungen müssen ausgeschlossen werden.

3.1 Zulässige Belastung

Bei allen Garagentypen 3,5 kN/m² (350 kg/m²) oder Pkw bis 2,5 t zul. Gesamtgewicht und einer Achslast von max. 1,6 t ist zulässig. Bei Punktbelastung bis max. 8 kN (800 kg) z.B. Wagenheber, Regale o. ä. für Lastverteilung sorgen. Auf Wunsch können alle Garagenböden für höhere Belastung (gemäß Preisliste) ausgelegt werden. Für Fahrzeuge, z.B. Stapler, Arbeitsmaschinen oder Sonderlasten wird der Boden bzw. das Fundament nach gesondertem statischen Nachweis gefertigt.

3.2 Bodenstärke

Siehe Fundamentplan bzw. technische Blätter Sonderprodukte.

4. FLÄCHENBEHANDLUNG

4.1 Wischfester, gesprenkelter Innenwandastrich. Wetterfeste gefüllte Fassadenfarbe auf Dispersionsbasis im Grundfarbton weiß oder beige mit zusätzlich aufgebrachtem Mischgranulat an den Außenseiten. Bei nicht freistehenden Garagen werden nur die sichtbaren Wände behandelt. Bei Garagen ohne Innen- bzw. Außenputz sind farbliche und in der Oberfläche unterschiedliche Strukturen sichtbar. Bei unbeschichteten oder dunklen Außenwänden der Garagen kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu verstärkten Haarrissbildungen kommen. Diese sind technisch unbedenklich, jedoch muss für Feuchtigkeitsschutz im bewitterten Bereich durch den Auftraggeber gesorgt werden. Sonderfarbtöne und Struktur- oder Reibputz gegen Aufpreis möglich.

Einfärbungen auf der Decke sind beim aufbringen des Außenputzes im Spritzverfahren unvermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Bei Garagen ohne Außenputz kann es auf dunkelfarbigem Toren, Türen oder Fenstern zu hellen Kalkeinfärbungen kommen. Diese Einfärbungen sind unvermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Bei Oberflächengestaltungen durch Putze oder Farben besonders bei eingefärbten Putzen oder strukturierten Oberflächen, welche an bestehende Gebäude oder Bauteile angrenzen sind Farb- oder Strukturabweichungen nicht zu vermeiden und rechtfertigen keinen Mangel.

5. GARAGENTOR

Stahlfederhubtor (Schwingtor), verzinktes Stahlsickenblech mit außenseitiger Farbgrundbeschichtung in den Farbton weiß (ähnlich RAL 9016) und innenseitiger neutraler Grundierung. Sonderausführungen siehe 8.6. Die Detailsausführungen richten sich nach Angaben der jeweiligen Torhersteller. Die hochwertige Torbeschichtung kann nicht ohne weiteres nachträglich andersfarbig lackiert werden (fordern Sie das entsprechende Hinweisblatt an). Andere Tordesigns oder Sektionaltore, verzinkt mit Grundlackierung in verschiedenen Farbtönen, jedoch nicht für alle Typen, auf Wunsch gegen Aufpreis. Torfarben (innen und außen) können sich je nach Torhersteller unterscheiden. Spezialtore sind teilweise nur mit verzinkter oder grundierter Zarge lieferbar. Aufgrund einseitiger thermischer Einwirkungen auf das Tor kann es zu Lammellenverformung kommen, was die Funktionsfähigkeit der Toranlage einschränken kann. Insbesondere sind dunkle Farben in Ausrichtung zur Sonne zu vermeiden. Daraus entstehende Mängel berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

5.1 Ausführung der Sektionaltore mit unterem Profilschlauch als Anstoßschutz, dient nicht zur Abdichtung zwischen Tor und Garagenboden. Ein möglicherweise verbleibender Spalt ist belanglos und beeinträchtigt die Gebrauchstauglichkeit von Garagen für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht. Gleiches gilt für einen evtl. Wassereintritt aufgrund dieses Spalts. Schwingtore haben konstruktionsbedingt einen Spalt zwischen Torblattunterkante und Garagenboden.

5.2 Wartung und Pflege führen Sie bitte nach den Angaben im Garagen-Handbuch durch.

6. BELÜFTUNG

Lüftungsöffnungen sind im Tor oder durch den Spalt zwischen Boden und Tor vorhanden. Nur bei freistehenden Garagenrückwänden sind funktionsfähige Lüftungsöffnungen vorhanden. Ein Verdecken oder Verschluss von Lüftungsöffnungen führt zu einem unkontrollierten Trocknungsverhalten Ihrer Garage. Daraus entstehende Folgeschäden sind nicht durch den Hersteller zu vertreten. Konstruktionsbedingt entfallen durch die Anordnung von Tür und Fenster in der Rückwand diese Öffnungen.

Anmerkung

Lt. Landes-Bauverordnung ist bei Kleingaragen keine Lüftung erforderlich. Wir empfehlen jedoch eine Längsdurchlüftung der Garage durch ovale, runde oder längliche Lüftungsöffnungen in der Garagenrückwand (dies setzt eine freistehende Garagenrückwand voraus) oder auf Wunsch (gegen Aufpreis) durch einen Dunsthut oder den Ökogaragenlüfter in der Decke und die vorhandenen Lüftungsöffnungen im Torbereich. Auch bei guter Belüftung ist Schwitzwasser bei bestimmten Witterungs- und Temperaturverhältnissen physikalisch nicht vermeidbar und stellt keinen Mangel dar. Für Doppelparker und Keller siehe ergänzende Leistungsbeschreibungen!

7. PRODUKTKENNZEICHNUNG

Auf dem Hinweisschild sind die relevanten Produkt- und Werkskennzeichnungen vermerkt. Ebenso ist die Auftragsnummer, sowie wichtige Hinweise zur Nutzung der Garage, als auch die maximal mögliche Belastung des Bodens ausgewiesen.

8. SONDERAUSSTATTUNGEN (GEGEN MEHRPREIS)

Wenn Sonderausführungen von Garagen eine Einzelstatik erfordern, so sind die dafür evtl. anfallenden Statikkosten und Prüfgebühren vom Auftraggeber zu übernehmen.

8.1 Türen
Tür aus verzinktem Stahlsickenblech mit außenseitiger Farbgrundbeschichtung, Anschlag DIN links oder rechts, nach außen aufgehend Farbton weiß (ähnlich RAL 9016) und innenseitiger neutraler Grundierung (weitere RAL-Farben gegen Aufpreis), ca. 1,04 x 2,01 m (Rohbaumaß). Türfarben (innen und außen) können sich je nach Türhersteller unterscheiden. Sonderausführungen siehe 8.6. Die Detailausführungen richten sich nach Angaben der jeweiligen Türhersteller. Die Türbeschichtung kann nicht ohne weiteres nachträglich andersfarbig lackiert werden (fordern Sie das entsprechende Hinweisblatt an). Bitte beachten Sie, dass die in Garagen verbauten Türen bauartbedingt nicht schlagregendicht sind. Ein evtl. Wassereintritt bedingt somit keinen Mangel. Einbaulagen siehe Datenblatt für Türen.

8.2 Fenster
Mehrzweckfenster mit Isolierverglasung und Dreh-Kipp-Beschlag, ca. 1,04 x 0,85 m (Rohbaumaß), Farbe weiß (ähnlich RAL 9016). Werksseitig ist im Fenster die eingebrachte Dichtung zum Druckausgleich bereits ausgeklinkt.

8.3 Aussparungen
Aussparungen können je nach Garagentypen und Statik ausgeführt werden. Größe und Lage sind in den Auftragsunterlagen ersichtlich. Das Breiten- und Längenmaß der Garagen verändert sich bei Aussparungen in den Wänden je nach Aussparungsgröße und Garagentyp. Die entstehenden Innenfugen der deckungsgleichen Aussparungen bei zueinander stehenden Garagenwänden werden mit dem ZAPF Standard-Kunststoffprofil abgedeckt.

8.4 Garagen-Elektroinstallation
Grundvariante bestehend aus Kunststoffleuchte mit Präsenzmelder, Schalter und Steckdose nach VDE und IP44. Weitere Varianten möglich. Ab Anschlussdose ist die Einrichtung fertig verkabelt und installiert. Die Installation ist im Bereich der Seitenwand, Rückwand oder Decke angeordnet. Vom Auftraggeber ist vor der Montage das Erdkabel zu verlegen, sowie nach Abschluss der Montage in das vorhandene Aufnahmerohr einzuführen und anzuschließen. Der Anschluss muss unter Einhaltung der VDE-Vorschriften sowie unter Hinzuziehung einer Elektrofachkraft bzw. nach den Richtlinien des zuständigen Elektroversorgungsunternehmens erfolgen.

8.5 Verstärkungen der Wände und Decken
Die Garagen können ohne Verstärkung der Wände bis max. 0,5 m gemäß unseren technischen Bedingungen für Hangeinbau mit Erdreich angefüllt werden. Bei allen höheren Erdan- und Erdüberfüllungen oder zusätzlichen Lasten aus stehenden oder beweglichen Verkehr im Anfüllungsbereich sind Verstärkungen nach statischen Erfordernissen notwendig. Bei verstärkten Garagen verändern sich die Außenmaße (insbesondere die Breite) geringfügig je nach Garagentyp und Verstärkungserfordernissen. Wir weisen darauf hin, dass alle erdberührten Bauteile eine Abdichtung gemäß WU-Richtlinie (Weißabdichtung) oder gemäß DIN 18195 (Schwarzabdichtung) benötigen. Weiß- oder Schwarzabdichtung gegen Aufpreis. Unsere technischen Bedingungen für Erdan- und Erdüberfüllungen (siehe gesondertes Merkblatt) sind zu beachten.

8.6 Tore und Türen
Die Tore und Türen der Garagen können mit Holzbelag oder ohne Blechfüllung zur bauseitigen Holzaufdoppelung sowie in verschiedenen RAL-Farben (gegen Aufpreis) geliefert werden. Im Falle einer bauseitigen angebrachten Holzverschalung sind die Tore und Türen durch den Fachbetrieb erneut auf die Funktion zu prüfen und einzustellen. Die Zarge ist aus bandverzinktem Feinblech in Farbe weiß (ähnlich RAL 9016) beschichtet. In die Garagen mit Rückwandaussparung kann ein zusätzliches Tor mit kleineren Abmessungen eingebaut werden. Stahlblechschwingtor, Stahlblechflügelator, mit senkrechter Aluminium-Versteifung, unlackiert im Farbton RAL 9006 oder alunatur. Zusätzliche Informationen zum Thema Wartung bzw. Justage entnehmen Sie bitte den beiliegenden Herstellerangaben.